

vor und wies hin auf die christlichen Grundsätze der ersten karolingischen Fürsten (Migno CXXV, 1069 sq.), und in der Denkschrift über die Pfalzordnung Karls d. Gr. (ib. 993 sq.), welche sich auf ein ähnliches, aber verlorenes Werk Abalharbs gründet, entwarf er zum Frommen der Epigonen ein Bild der altkarolingischen Verfassung und Verwaltung. Er starb am 21. December 882 in Eprenai, wohin er aus seiner Bischofsstadt vor den Normannen geflohen war.

Durch Gemüthsanlage und Erziehung ernst gestimmt und mit großer Willensstärke begabt, war Hincmar zum Herrscher geboren. In dem harten Streite seines Lebens wurde jedoch sein Ernst nicht selten herbe und rauh, und seine Willensstärke äußerte sich mitunter heftig und leidenschaftlich. Eine durchaus adelige Natur, mußte er stets seine Unabhängigkeit zu wahren und auch vor dem Throne offenen Freimuth zu bekennen. Nie aber suchte er sich selbst; seine Person galt ihm nichts, seine Stellung und seine Würde Alles. In seinen kirchlichen und politischen Anschauungen blieb er sich während eines langen und wechselvollen Lebens unwandelbar getreu und zeigte sich immer von einer einheitlichen Idee beherrscht. Es war der Gedanke von der weltumfassenden, conservativen Aufgabe der Kirche, die, mit göttlicher Vollmacht ausgerüstet und auf dem unveränderlichen Grunde ihrer Lehre und Verfassung ruhend, alle Verhältnisse des Staates und der Gesellschaft durchbringt, die, vollkommen eins mit dem christlichen Staate, jeder Willkür und Ungerechtigkeit Schranken setzt. Mit dem praktischen Können verband sich bei ihm ein gelehrtes Wissen von seltenem Umfange, das er ausschließlich in den Dienst seines thätigen Lebens stellte. Seine zahlreichen Werke sind fast alle Gelegenheitschriften, schnell in nachlässigem Stile und breiter Form geschrieben; er war kein productiver Geist; seine Stärke ruht in einer staunenswerthen Belesenheit, mit deren Früchten seine Arbeiten bis zum Uebermaß angefüllt sind. Dieß gilt besonders von seinen theologischen Abhandlungen, welche selbständiges Urtheil vermissen lassen. Am bedeutendsten ist er als Canonist. Eine umfassende Kenntniß der Canones und der Decretalen, und zwar nicht bloß der in der dyonysio-habrianischen Sammlung enthaltenen, sowie des römischen Rechtes, das er vorzugsweise aus der Lex Romana Visigothorum schöpfte, wußte er mit Geschick und Scharfsinn zur Lösung praktischer Probleme zu verwerten. Die Beschlüsse der allgemeinen Concilien gelten ihm auch in Disciplinarsachen als absolut unabänderlich; ihnen gegenüber hätten die päpstlichen Decretalen nur secundäre Bedeutung für deren Interpretation und Ausführung. Hingegen erkennt er die oberste Regierungs- und Richtergewalt des römischen Stuhles im Princip unumwunden an. Auch in der Geschichtsschreibung hat sich Hincmar versucht. Seine Vita S. Romigii (Migno CXXV, 1129 sq.) ist indeß eine unkritische Sammlung von Legenden, mit breiter, lehrhaft erbaulicher

Reflexion durchzogen. Aber als Historiograph des Selbsterlebten steht er durchaus auf der Höhe seiner Aufgabe. Seine von 861 bis 882 reichenden Jahrbücher (ib. 1203 sq.), die den letzten Theil der westfränkischen Reichsannalen (Annales Bertiniani) bilden, beherrschen ihren großen Stoff vollkommen und gestalten ihn mit pragmatischem, wenn auch nicht ganz parteilosem Verständnisse. (Opp. ed. Sirmond, Paris. 1645, 2 voll. fol., vollständiger Migno CXXV, CXXVI. Regesten seines umfangreichen Briefwechsels bei Flodoardus, Hist. Rem. ecclesias L. III. [Mon. Germ. SS. XIII]. — Vgl. Gef., Merkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Hincmars, Göttingen 1806; Priohard, The Life and Times of Hincmar, Littlemore 1849; v. Noorden, Hincmar, Erzbischof von Rheims, Bonn 1863; Loupot, Hincmar, archevêque de Reims, sa vie, ses oeuvres, son influence, Reims 1869; Vidieu, Hincmar de Reims, Paris 1875; Schrörs, Hincmar, Erzbischof von Reims, Freiburg 1884; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl., Leipzig 1887, bis jetzt 2 Bde.) [Schrörs.]

**Hippolytus**, der hl., muß als Martyrer und Kirchenvater verehrt werden, obgleich er in seiner kirchlichen Wirksamkeit den letztern Namen nicht immer verdient hat. Wohl keine Persönlichkeit der alten Kirchengeschichte hat in neuerer Zeit eine so umfangreiche Literatur hervorgerufen, als der hl. Hippolytus, wenn diese Literatur auch zunächst sein ebenso interessantes als besonders für die ältere Häreseologie und die Zeitgeschichte wichtiges Werk *Παροοπορευσα η κατά πασών αληθεων Διηγος* (Omnium haeresum confutatio) zum Gegenstande hat. Schon lange Zeit war das erste Buch des Werkes bekannt und wurde gewöhnlich Origenes zugeschrieben; indeß erkannte bereits de la Rue, der Mauriner Herausgeber der Werke dieses Kirchenschriftstellers (Orig., Opera I, 872 sq.), daß Origenes nicht der Verfasser sein könne. Als dann im J. 1842 Nymoides Myna in einer Handschrift auf dem Berge Athos den größten Theil jenes Werkes, nämlich Buch 4—10, wieder aufgefunden hatte, hielt noch Emmanuel Miller, welcher den neuen Fund mit dem schon vorhandenen Buche zuerst herausgab (Oxford 1851), Origenes für den Verfasser. Allein diese Ansicht wurde bald mit Recht allgemein aufgegeben, da die bischöfliche Würde (*ἀρχιεπισκοπία*), welche der Verfasser im Proömium sich beilegt, sowie die umfassende Wirksamkeit, welche er nach dem 9. und 10. Buche in Rom entfaltete, auf den alexandrinischen Lehrer nicht passen. Aber damit, daß Origenes als Auctor entschieden abgewiesen worden, war über den wahren Verfasser noch sehr wenig ausgemacht. Mit der Frage nach demselben haben sich die hervorragendsten Kirchenhistoriker in Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien beschäftigt. Für die ganze Flut von Aufsätzen und Schriften, welche sich mit dieser Frage beschäftigen, kann hier nur auf